

Heribert Friedmann, St.-Urban-Str. 11, 67550 Worms, AfD, Mitglied des Stadtrates Worms

An die Stadtverwaltung Worms
Herrn Oberbürgermeister Kessel

Anfrage 07 HF/AfD

Anfrage: Auswirkungen der Impfpflicht für Beschäftigte im medizinischen Bereich

Ab dem 15.03.2022 soll eine einrichtungsbezogene Impfpflicht für Beschäftigte in Kliniken, Pflegeheimen, Arztpraxen usw. gelten. Mitarbeiter in diesen Bereichen müssen dann nachweisen, dass sie geimpft oder genesen sind. Für Beschäftigte, die diesen Nachweis nicht erbringen können, kann dann das hierfür zuständige Gesundheitsamt ein Tätigkeitsverbot aussprechen.

Es ist zu befürchten, dass selbst dann, wenn man nur von einem 10 % Anteil der Beschäftigten ausgeht, die aufgrund dieser Regelung nicht mehr arbeiten dürften, es zu einer zusätzlichen Verschärfung, der ohnehin schon angespannten Personalsituation in diesem Bereich kommen wird. Es droht aber nicht nur in Kliniken und Pflegeheimen ein eklatanter Personalmangel, vielmehr könnte dadurch eine Versorgung von Patienten in folgenden Bereichen gefährdet sein.

- a) Mitarbeiter von Krankenhäusern,
- b) Einrichtungen für ambulantes Operieren,
- c) Vorsorge oder Rehabilitationseinrichtungen,
- d) Dialyseeinrichtungen,
- e) Tageskliniken,
- f) Entbindungseinrichtungen,
- g) Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der oben genannten Einrichtungen vergleichbar sind,
- h) Arztpraxen,
- i) Zahnarztpraxen,
- j) Therapiepraxen (z.B. Physiotherapie, Ergotherapie u.ä)
- k) Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
- l) Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
- m) Rettungsdiensten,
- n) sozialpädiatrischen Zentren,
- o) medizinischen Behandlungszentren für Erwachsene mit geistiger Behinderung oder schweren Mehrfachbehinderungen,
- p) voll- und teilstationären Pflegeheimen für ältere, behinderte oder pflegebedürftige Menschen,
- q) ambulanten Pflegediensten und weiteren Unternehmen, die den genannten Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten.

§ 20 a IfSG eröffnet einige Möglichkeiten die Regelungen auszusetzen, wenn etwa ein Lieferengpass bei Impfstoffen besteht.

Ich frage die Stadtverwaltung:

1. Wann werden die betreffenden Einrichtungen die Anzahl der Beschäftigten an die Stadtverwaltung melden, die die Vorgaben nach §20 a IfSG nicht erfüllen?
2. Wann würde ein Tätigkeitsverbot für die Beschäftigten ausgesprochen werden?

3. Von wie vielen Beschäftigten, gegen die ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen werden müsste, geht man momentan aus?
4. Was wird unternommen, um ein solches Tätigkeitsverbot sozialverträglich zu gestalten?
5. In welchen Einrichtungen und medizinischen Bereichen ist zu befürchten, dass der laufende Betrieb durch die Tätigkeitsverbote behindert oder gar erliegen könnte?



Worms, 14.02.2022

Heribert Friedmann